

Gemeinde Itingen

Kanton Basel-Landschaft



ABWASSERREGLEMENT

01.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

GESETZESGRUNDLAGEN	I
BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)	II
A. INGRESS	1
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten	1
§ 3 Technische Ausführung	2
§ 4 Grundstücke im Baurecht	2
§ 5 Schadendienst	2
C. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	3
§ 6 Genereller Entwässerungsplan	3
§ 7 Projektierung und Bau	3
§ 8 Enteignung	3
§ 9 Betrieb und Unterhalt	3
§ 10 Fremdnutzung	4
§ 11 Haftungsausschluss	4
D. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
I. BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
§ 12 Bewilligungspflicht	4
II. ABWASSERENTSORGUNG	5
§ 13 Liegenschaftsentwässerung	5
III. ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLEGUNG	5
§ 14 Grundsatz	5
§ 15 Unterhaltungspflicht	6
§ 16 Haftung	6
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
E. FINANZIERUNG	7
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
§ 18 Grundsatz	7
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 21 Zahlungsmodalitäten	8
II. ERSCHLIESSUNGSBEITRAG	8
§ 22 Beitragspflicht	8
§ 23 Eintritt der Beitragspflicht	8

III.	ANSCHLUSSBEITRAG	9
§ 24	Beitragspflicht	9
§ 25	Eintritt der Beitragspflicht	9
IV.	JÄHRLICHE GEBÜHREN	9
§ 26	Gebührenpflicht	9
§ 27	Eintritt der Gebührenpflicht	10
§ 28	Grundsatz der Gebührenberechnung	10
§ 29	Grundgebühr	10
§ 30	Mengengebühr Schmutzwasser	11
§ 31	Mengengebühr Regenwasser	11
§ 32	Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen	11
§ 33	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge	11
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		12
§ 34	Vollzug	12
§ 35	Rechtsschutz	12
§ 36	Strafbestimmungen	12
§ 37	Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme	12
§ 38	Aufhebung des bisherigen Rechts	13
§ 39	Übergangsbestimmungen	13
§ 40	Inkrafttreten	13
BESCHLUSS		13
Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement.....		14

K:\Itingen\31153\02_Reglemente\31153_Reg01_Abwasserreglement_Beschlussfassung.doc

GESETZESGRUNDLAGEN

SCHWEIZ

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

KOMMUNALE GRUNDLAGEN

- Genereller Entwässerungsplan (GEP) Gemeinde Itingen vom 03. Juni 2008

WEITERE TECHNISCHE GRUNDLAGEN (NORMEN, RICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN)

- SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung", VSA/SSIV
- SN 640 535c "Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften", VSS
- SIA 190 "Kanalisationen", SIA
- Richtlinien für den "Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung", VSA
- SVGW - Regelwerk W3 "Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen"
- BUWAL - Empfehlungen zur "Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten", 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinien: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE – BL März 2000

BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)

BEGRIFF / ABKÜRZUNG	ERLÄUTERUNG
Generelle Wasserversorgungsplanung Kanton	Die Generelle Wasserversorgungsplanung des Kantons Basellandschaft sorgt für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Umfassendes Planungsinstrument als Planungshilfe bzw. Richtlinie für die Gemeinden zur Gestaltung der örtlichen Siedlungsentwässerung. Der Generelle Entwässerungsplan nimmt den Ist-Zustand auf und legt die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen für das Erreichen der folgenden Zielsetzung fest: <ul style="list-style-type: none">- Reduktion der negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf den natürlichen Lebensraum der Gewässer
AIB	Amt für industrielle Betriebe
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
Bezeichnungen geschlechtsneutral	Die meisten Bezeichnungen in diesem Reglement sind geschlechtsneutral formuliert, ansonsten gilt die männliche Form auch für die weibliche Form.

A. INGRESS

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Itingen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 sowie das kant. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. 6.2003 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

¹⁾ GS 35.0375

GS 24.293, SGS 180

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasserbeseitigung sind die Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Itingen.

§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

Fachstellen des Kantons:

- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch

- entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)
- Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer
- Informationsveranstaltungen / Exkursionen

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,

b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,

c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:

- Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspareinrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)
- Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern. Die Nutzung von Regenwasser als:
 - Brauchwasser im Haushalt
 - Brauchwasser für Bewässerungszwecke
- Sauberwasser (stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasser vermeidende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerisch Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

Aufzählend sind dies:

- SN 592 000 'Planung und Erstellung von
- Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIIV)
- SIA 190 'Kanalisationen' (SIA) Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)
- FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)
- FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)

Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation "Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde" (BUD/AUE)

Aufzählend sind dies:

- SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'
- ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'
- SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovation'
- ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'

§ 4 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers haftet der Grundeigentümer.

§ 5 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.

C. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 6 Genereller Entwässerungsplan

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).

§ 7 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er ist somit behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen und entscheidet über Projekte.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal, so erteilt die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung auch das Enteignungsrecht.

vgl. auch § 8 Enteignung

⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 8 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950

§ 9 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

Darunter fallen:

- Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)
- Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)

- Beseitigung von Schäden in der Kanalisation:
Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)
Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)
Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)
- Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten
- Instandhaltung von Regenentlastungen

Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlanschlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung

§ 10 Fremdnutzung

Für Fremdnutzungen der gemeindeeigenen Abwasseranlagen (z.B. Wärmegewinnungsanlagen usw.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Seitens der Gemeinde werden entsprechende Auflagen formuliert.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

D. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. BEWILLIGUNGSPFLICHT

§ 12 Bewilligungspflicht

¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Abwasserleitungen befinden, müssen angeschlossen werden.

² Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.

Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.

Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:

- Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)
- Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)
- Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)
- Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fließendem nicht verschmutztem Abwasser)

Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

⁴ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

⁵ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, sind das Durchleitungsrecht und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

⁶ Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, dass Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

⁷ Permanente private Regenwassernutzungsanlagen sind generell bewilligungspflichtig.

II. ABWASSERENTSORGUNG

§ 13 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von § 13 Abs. 1 lit. b zu treffen. Die Grundeigentümerschaft ist deshalb verpflichtet im Abwassergesuch aufzuzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberabwasserleitung eingeleitet werden soll:

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei der Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach der Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser muss wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Sowohl die Gemeinde als auch der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLEGUNG

§ 14 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.

SR 814.20

Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:

- Bauzonen
- ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist

Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden. Die Versickerungseignung wird vom GEP festgelegt.

Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.

² Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen inklusive deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 15 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern, auf deren Kosten den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.

§ 16 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümerschaft und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Kanalisation an dieser Stelle dicht ist. Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.

Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen" (VSA). Zum privaten Unterhalt gehören:

- Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)
- Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)
- Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen

Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen. Dichtigkeitsprüfungen können sein:

- Prüfung mit Wasser (SIA 190)
- Prüfung mit Luft (SIA 190)

Prüfungen mittels Kanalfersuchen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.

Durch Schäden können verursacht werden:

- Bodenverschmutzungen
- Grundwasserverschmutzungen
- Trinkwasserverunreinigungen

E. FINANZIERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 18 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie den von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

a. den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;

b. den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;

c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren gemäss § 28;

d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Für die Bezahlung der Abwassergebühren haftet der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer des Grundstücks bzw. des Gebäudes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzordnung.

Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird.

Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisation ein und erwirbt damit das Recht, die öffentliche Kanalisation nutzen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die Kanalisation den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

Die unter Buchstabe d beschriebenen Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.

Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung bilden dabei die eingeleiteten Abwassermengen.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.

² Wollen Dritte die gemäss § 20 Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträgen zinslos zurück.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussbeiträge nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

² Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 3 Monaten, die jährlichen Abwassergebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei der Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

§ 22 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag gilt als geschuldet für:

- a. Erschlossene, unüberbaute Grundstücke, sofern noch kein einmaliger Beitrag nach altem Recht bezahlt worden ist.
- b. alle Grundstücke, die neu erschlossen werden.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der erschlossenen Grundstücksfläche, welche nach GEP in die Abwasseranlage entwässert werden kann.

§ 23 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).

III. ANSCHLUSSBEITRAG

§ 24 Beitragspflicht

¹ Anschlussbeiträge sind einmalig für Neubauten sowie für Um- und Anbauten, sofern diese wertvermehrend sind, in % vom prämienspflichtigen indexierten Brandlagerwert zu entrichten. Die Höhe des Prozentsatzes wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Beim Abbruch oder bei Zerstörung einer bestehenden Liegenschaft sowie beim Wiederaufbau einer Liegenschaft, werden die Anschlussbeiträge nur auf der Differenz zwischen altem und neuem Brandlagerwert berechnet.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrages in Abzug gebracht.

⁴ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussbeiträge nominal angerechnet.

⁶ Bei der Ermittlung der Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt werden:

a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;

b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Die Nichtberücksichtigung der Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichtes, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.

§ 25 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Es gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragssatz.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.

IV. JÄHRLICHE GEBÜHREN

§ 26 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.

² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser ab provisorischem Wasseranschluss, als Bauwasser oder aus privaten Anlagen bezieht.

³ Die entsprechenden Mengen sind zu messen.

§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.

§ 28 Grundsatz der Gebührenberechnung

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr in Abhängigkeit von der Grösse des Wasseranschlusses;
- b. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge;
- c. einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Gebäudegrundfläche für die Einleitung in die Sauberwasser-Ableitung und
- d. einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Gebäudegrundfläche für die Einleitung in die Schmutzwasser-Ableitung erhoben.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag bei industriellen und gewerblichen Betrieben erhebliche, gemessene Wassermengen anteilmässig bei der Gebührenrechnung abziehen, die nachweisbar nicht in die Schmutz- oder Mischwasser-Ableitung eingeleitet werden.

³ Für die Berechnung der Mengengebühren gem. § 28 lit. b bis d ist ausschliesslich das der privaten Abwasseranlage zu Grunde liegende Entwässerungssystem massgebend. Die Berechnung der Mengengebühren erfolgt somit unabhängig vom Entwässerungssystem der Abwasseranlagen der Gemeinde.

⁴ Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Abwasser direkt in ein fliessendes Gewässer eingeleitet oder an Ort und Stelle versickert, ist diese Wassermenge nicht gebührenpflichtig.

§ 29 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr gem. § 28 Abs. 1 lit. a ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Veränderungen, welche die Höhe der jährlichen Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Eintrittsmonat der Veränderung berücksichtigt.

Die Grundgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

Unter erheblich wird eine nicht eingeleitete Schmutzwassermenge von mehr als 10%, d.h. mehr als 10% der verbrauchten Wassermenge, verstanden.

Erfolgt die private Grundstücksentwässerung im Mischsystem obwohl der Anschluss an eine Sauberwasserleitung und/oder eine Versickerung an Ort und Stelle möglich ist, wird ein höherer Gebührenansatz pro m² zur Anwendung gebracht, wie wenn die private Entwässerung im Trennsystem erfolgt.

Die Grundgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

Ergänzend zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen aufgrund der abgeleiteten Wassermenge wird neu zusätzlich eine Grundgebühr erhoben. Mit der Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Wassermenge eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert. Mit dieser Basiseinnahme ist ein Teil des Unterhaltes der Abwasseranlagen zu bestreiten. Dieser Unterhalt ist unabhängig davon durchzuführen ob die jeweilige Abwasseranlage in Benutzung ist oder nicht (Werterhaltung).

§ 30 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr richtet sich nach der jährlichen Wasserbezugsmenge.

² Erfolgt eine Zwischenablesung wird die Mengengebühr Schmutzwasser für den Zeitraum seit der letzten ordentlichen Ablesung bis zur Zwischenablesung dem jeweiligen Bezüger in Rechnung gestellt.

Der Wasserverbrauch, bisher Basis der Gebührenberechnung, ist nur noch für den Teil Mengengebühr Schmutzwasser ausschlaggebend. Verschmutztes Regen- und Brauchwasser sowie Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 31 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich in Abhängigkeit von der privaten Entwässerung nach der Menge an Wasser (m^3), welche von der angeschlossenen Gebäudegrundfläche (m^2) in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Grössere Vor-, Park-, und Umschlagplätze mit nicht sickerfähigen Belägen werden bei der Gebührenberechnung mitberücksichtigt.

² Die Berechnung der für die Gebührenerhebung massgebenden Abwassermenge erfolgt durch die Multiplikation der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von $1.0 m^3 / m^2$.

§ 32 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen

¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühren für die Kanalisationsbewilligung sowie für Kontrollen und besondere Dienstleistungen, berechnen sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgesetzt. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird der Aufwand nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.

§ 33 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge

¹ Wird bei Liegenschaften, welche in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation entwässern mehr als 20 % oder mehr als $500 m^3$ /Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Bei Betrieben mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung kann der Gemeinderat auf Antrag Wassermengen bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen, welche nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Ableitung eingeleitet werden. Es gilt ein Abzug von 50 l pro Tag und Grossvieheinheit (Norm Landwirtschaft).

⁵ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³ / Jahr, werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Die Erhebung dieser Abwassermenge erfolgt gemäss § 33 Abs. 2.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 35 Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 37 Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen verfügen, oder wenn nötig, solche Einrichtungen auf Kosten der Anlagenutzer beseitigen lassen.

§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 28. Januar 1966 mit den inzwischen erfolgten Änderungen wird aufgehoben.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹ Für Grundstücke die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten wird zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten der Erschliessungsbeitrag erhoben.

§ 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 18.09.2013.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement am 05.12.2013 genehmigt.

Das Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident: Der Verwalter:



BEILAGE: GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren und die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge im jährlichen Voranschlag bzw. im Anhang zu diesem Reglement fest.

I. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der "Zürcher-Index der Wohnbaukosten". Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglementes am 01. Januar 2014 ist gleich 100 %.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 22)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 8.00 pro m² Grundstücksfläche in der Bauzone.

1.2 Anschlussbeitrag (§ 24)

Der Anschlussbeitrag beträgt für Neubauten 4.00 % und für Umbauten sowie bei Erhöhung der Brandlagerschätzung ohne bauliche Veränderung auf Verlangen der Bauherrschaft 3.00 % des indexierten Brandlagerwertes.

Zwecks Berechnung der Anschlussbeiträge gemäss § 24 Abs. 6 lit. a und b ist für Investitionen bei wertvermehrenden Neu- und Umbauten sowie Renovationen bis zu CHF 50'000.00 eine Bauabrechnung vorzulegen. Überschreiten die Investitionen diesen Betrag, ist zu Erlangung der Beitragsverfügung eine separate Ausscheidung der Kosten vorzulegen. Diese ist von der Bauherrschaft auf ihre Kosten durch einen von der Gemeinde anerkannten Gebäudeexperten erstellen zu lassen.

II. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr nach Wasseranschluss (§ 28)

Die Grundgebühr beträgt

bei einem Wasserzähler bis NW 25 (1 Zoll)	CHF 25.00
bei einem Wasserzähler bis NW 40 (1 ½ Zoll)	CHF 50.00
bei einem Wasserzähler bis NW 50 (2 Zoll)	CHF 75.00
bei einem Wasserzähler über NW 50 (>2 Zoll)	CHF 100.00

2.2 Mengengebühr Schmutzwasser (§ 30)

Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt pro m ³ Wasser	CHF 1.80
------------------------------------------------------------------	----------

2.3 Mengengebühr Regenwasser (§ 31)

Die Mengengebühr Regenwasser beträgt pro m² angeschlossene Gebäudegrundfläche:

a. Regenwasser Einleitung in Sauberwasser-Ableitung	CHF 0.20
b. Regenwasser Einleitung in Schmutzwasser-Ableitung	CHF 0.90

Die Mengengebühr Regenwasser beträgt pro m² angeschlossenem nicht sickerfähigem Belag bei Vor-, Park-, und Umschlagplätzen von mehr als 500 m²:

c. Regenwasser Einleitung in Sauberwasser-Ableitung	CHF 0.20
d. Regenwasser Einleitung in Schmutzwasser-Ableitung	CHF 0.90